

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs – „Umfeldaufwertung“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Regionalverband Großraum Braunschweig gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und § 44 LHO einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für baulich-technische Infrastrukturmaßnahmen, die zu einer gestalterischen und funktionalen Aufwertung von Zugangsstellen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf Schiene und Straße beitragen.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Regionalverband Großraum Braunschweig nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Regionalverband Großraum Braunschweig als ÖPNV-Aufgabenträger fördert Vorhaben zur funktionalen und/oder gestalterischen Aufwertung von Zugangsstellen und der daran angrenzenden Infrastruktur. Die geplanten Maßnahmen sollen zu einem Mehrwert für die Fahrgäste führen und die Attraktivität des ÖPNV steigern. Der Regionalverband wird aus den genannten Gründen im Rahmen einer Anteilsfinanzierung Fördermittel bereitstellen.
- 2.2 Der Zuwendungszweck ist nicht auf spezielle Anwendungsfälle limitiert, die Antragsteller können frei agieren und kreative Lösungen einbringen.
- 2.3 Das Programm lässt es ausdrücklich zu, dass hierüber höherwertige Ausstattungselemente oder Materialien verwendet werden, die von Dritten nicht oder nur bis zu bestimmten Höchstwerten gefördert werden. Ungeachtet dessen sollen die Benutzung, Inanspruchnahme und Implementierung vergleichbarer Materialien, Techniken und Einrichtungsgegenstände hinsichtlich eines sparsamen Mitteleinsatzes angestrebt werden. Aufträge für Lieferungen und Leistungen dürfen nur im Wege eines Vergabeverfahrens entsprechend der jeweils gesetzlichen Regelungen vergeben werden.
- 2.4 Der Mehraufwand, der sich aus der höherwertigen Errichtung ergibt, ist durch den Antragsteller inhaltlich und zahlenmäßig darzulegen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungen können den Kommunen im Verbandsgebiet sowie den im Verbandsgebiet des Regionalverband Großraum Braunschweig verkehrenden Verkehrsunternehmen für ihr jeweiliges Konzessionsgebiet innerhalb des Regionalverband Großraum Braunschweig bewilligt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuschüsse werden durch den Regionalverband in den beiden folgenden Fällen gewährt:
- a. Der Antragsteller hat für ein Projekt keine anderen Drittmittel einwerben können. Er hat nachzuweisen, dass er sich erfolglos um andere Zuwendungen bemüht hat.¹
 - b. Das Projekt wird durch einen Hauptgeber gefördert, dieser unterstützt jedoch Teilleistungen oder Elemente, die mit der vorliegenden Richtlinie gefördert werden sollen, nicht oder nur teilweise.
- 4.2 Der Regionalverband gestattet die Kumulierung seiner Zuschüsse mit den Zuwendungen weiterer Fördermittelgeber. Der Antragsteller hat sich vorab zu vergewissern, dass auch diese Fördermittelgeber einer Kumulierung aller erwarteten Zuwendungen zustimmen. Der Finanzierungsplan ist allen Zuwendungsgebern offenzulegen.
- 4.3 Der Regionalverband bemisst seine anteilige Zuwendung auf Grundlage der nicht von anderen Zuwendungsgebern getragenen Kosten. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil einzubringen.
- 4.4 Förderfähig sind nur Vorhaben, die im Verbandsgebiet durchgeführt werden.
- 4.5 Unbeschadet der sonstigen Fördervoraussetzungen sind folgende Fördergrundsätze zu beachten:
- Es ist im Vorfeld (frühzeitig vor einer Beschlussfassung/Entscheidung zur Projektrealisierung) eine enge Abstimmung und Benehmensherstellung über die Planung mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig erforderlich.
 - Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag, der vor Beginn der Maßnahme (hier: Auftragsvergabe zur baulichen Realisierung) zu stellen ist.
 - Mit Fördermitteln realisierte Maßnahmen unterliegen Zweckbindungsfristen (siehe Ziff. 6).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Es werden Ausgaben für die erstmalige Herstellung und ggf. die hierfür erforderliche Planung für Vorhaben, die die in 2.1 genannten Zwecke erfüllen, gefördert; auch projektbezogener

¹ Neben den bekannten Zuschussmöglichkeiten über die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) und die „Kommunalrichtlinie“ kann eine Mitteleinwerbung über www.foerderdatenbank.de geprüft werden.

Grunderwerb ist zuwendungsfähig. Betriebs- oder Unterhaltungskosten sind nicht zuwendungsfähig und somit vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

- 5.2 Die Ausgaben für externe Planungen werden mit bis zu 10 % der Herstellungskosten als zuwendungsfähig anerkannt, sofern sie nachgewiesen werden können und für die Erbringung des angestrebten Ziels erforderlich sind. Eine vorgezogene Beauftragung solcher Planungen ist förderunschädlich.
- 5.3 Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie wird als Projektförderung im Wege einer nicht rückzahlbaren Anteilsfinanzierung mit einer Quote von bis zu 75 % der bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.4 Eine Aufteilung der Zuwendung auf mehrere Kalenderjahre ist möglich, sofern die Realisierung des Vorhabens entsprechende Abläufe vorsieht. In diesem Fall ist der jährliche Mittelbedarf aufzuzeigen.
- 5.5 Das Vorhaben kann durch mehrere Förderprogramme des Regionalverband Großraum Braunschweig gefördert werden. Dieses gilt jedoch nicht für den Kostenanteil, der von anderen Zuwendungsgebern als zuwendungsfähig anerkannt wurde und für den der Regionalverband bereits einen Zuschuss im Rahmen der Kofinanzierung in Aussicht gestellt hat.
- 5.6 Vorhaben, deren Ausgaben voraussichtlich weniger als 5.000 € (netto) betragen, werden nicht bezuschusst. Es können aber gleichartige Vorhaben eines Zuwendungsempfängers gebündelt werden, um diesen Mindestbetrag zu erreichen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die vom Regionalverband gemäß dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen unterliegen Zweckbindungsfristen, deren Dauer vom jeweiligen Gewerk abhängig ist. Diese betragen für:
 - Maßnahmen des Tief-/Hochbaus 20 Jahre
 - Anlagen zur Straßenbeleuchtung 10 Jahre
 - Andere technische Einrichtungen, Grünflächen und Solitärpflanzungen, „Kleinteile“ aus Metall, z.B. Masten oder Jugendbänke 8 Jahre

jeweils ab Fertigstellung der Gesamtmaßnahme. Hier nicht aufgeführte Gewerke sind im Einzelfall zu beurteilen.

- 6.2 Eine Veräußerung der mit Fördermitteln finanzierten Infrastruktur, deren Rückbau oder Außerbetriebnahme vor Ablauf dieser Frist kann zur vollständigen oder teilweisen Rückforderung gewährter Fördermittel durch den Regionalverband führen. Dies gilt auch, wenn die Unterhaltung und Pflege der geförderten Infrastruktur schuldhaft unterbleibt. Temporäre Außerbetriebnahmen, z. B. wegen Baustellen oder Störungen, sind möglichst kurz zu halten und auf Nachfrage zu begründen. Zeiträume über vier Wochen, in denen die Anlagen außer Funktion sind, sind dem Regionalverband unaufgefordert kundzutun.

- 6.3 Eine Verlegung der geförderten Anlage innerhalb der Zweckbindungsfrist ist mit Zustimmung des Regionalverbands möglich, eine finanzielle Beteiligung des Fördergebers ist jedoch nicht vorgesehen.
- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §44 LHO sowie die ANBest-P oder für Kommunen die ANBest-Gk in der jeweils aktuellen Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7. Verfahren

- 7.1 Der Regionalverband stellt in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026 Haushaltsmittel für die Anteilsfinanzierung zur Aufwertung der ÖPNV-Zugangsstellen zur Verfügung.
- 7.2 Sofern das Gesamtvolumen der eingehenden Förderanträge den jeweiligen Haushaltsansatz übersteigt, behält sich der Regionalverband als Zuwendungsgeber vor, die eingegangenen Anträge hinsichtlich der zu erwartenden Zielerreichung zu gewichten und die Fördermittel in der Reihenfolge der Gewichtung zuzuteilen.
- 7.3 Zur Aufnahme in das Förderprogramm ist ein Antrag zu stellen (siehe Ziff. 7.5). Fristen sind hierfür nicht zu beachten, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Anträge in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet werden. Eine letztmalige Antragstellung ist bis zum 30.06.2026 möglich.
- 7.4 Auf Antrag kann der Regionalverband die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erteilen. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns muss grundsätzlich die Zuwendungsfähigkeit der Maßnahme gegeben sein.
- 7.5 Antragsunterlagen
Einzureichen sind:

a) Detaillierter schriftlicher Antrag in Papierform durch den Antragsteller

b) Erläuterungsbericht und Pläne

Im Bericht ist das Vorhaben nur soweit zu erläutern, wie entsprechende Angaben nicht bereits in den Punkten c) - g) enthalten sind.

- Beschreibung der Zugangsstelle(n), z.B. Ort, Lage der Haltestelle sowie die jeweils vorhandene Anzahl der Linien und Frequenz (Anzahl der Fahrten pro Stunde (Durchschnitt) und pro Tag)
- Erläuterung der baulichen Maßnahmen
- Aussagefähige Pläne und Zeichnungen
- Erläuterung der Kommunikationsmaßnahmen inkl. Hinweis auf den Fördermittelgeber Regionalverband

c) Anlagen

- Erklärung nach §264 Strafgesetzbuch
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

d) Übersichtsplan

Im Übersichtsplan sind die baulichen Maßnahmen verzeichnet. Erläuterungen und Angaben zu den Planungs- und Ausführungskosten sind einzutragen. Bei Vorhaben mit geringem Umfang kann der Übersichtsplan entfallen.

e) Kostenplan

Der Kostenplan enthält eine Übersicht und eine Kostenschätzung zu den geplanten Maßnahmen; der Detaillierungsgrad orientiert sich an der Komplexität des Vorhabens. Mit dem Kostenplan ist auch darzustellen, wie sich die Finanzierung jedes Gewerks/jeder Position unter etwaiger Berücksichtigung mehrerer Zuwendungsgeber ergibt (siehe Ziff. 2.3 und 2.4).

f) Finanzierungsplan

Der Antragsteller hat dem Antrag einen vollständigen und verbindlichen Finanzierungsplan beizufügen, aus dem die Finanzierung der Gesamtmaßnahme eindeutig hervorgeht. Die Fördermittel des Zuschussgebers Regionalverband, weiterer Zuwendungsgeber sowie die Eigenmittel des Antragstellers sind dabei getrennt auszuweisen. Der Finanzierungsplan ist bei Vorliegen genauerer Erkenntnisse oder konzeptionellen Änderungen zu aktualisieren und dem Regionalverband unaufgefordert zu übersenden.

g) ggf. Hinweise und Erläuterungen zu übrigen öffentlichen Belangen

h) Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde

Der Förderantrag wird von der Bewilligungsstelle erst geprüft, wenn alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorliegen.

7.6 Eine Auszahlung der bewilligten Mittel kann erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgen, die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns bleibt hiervon unberührt.

7.7 Verwendungsnachweis

Vom Antragsteller sind sämtliche Nachweise zu erbringen, die der Regionalverband für den Verwendungsnachweis benötigt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag,

Empfänger / Einzahler, sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Detaillierte Rechnungen in Kopie sind dem Regionalverband zu überlassen. Detaillierte Rechnungen im Original sind dem Regionalverband auf Verlangen vorzulegen. Vorher kann keine Erstattung erfolgen.

Der Verwendungsnachweis ist bis 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Regionalverband Großraum Braunschweig einzureichen

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.11.2021 in Kraft.